

# Stellungnahme



Deutsche Forschungsgemeinschaft

**Stellungnahme zum Beitrag**  
**„Die Freiheit der Wissenschaft ist bedroht“**  
**von Roland Reuß und Volker Rieble,**  
Frankfurter Allgemeine Zeitung,  
Mittwoch, 19. Oktober 2011

## Vorbemerkung

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) sieht sich seit geraumer Zeit haltlosen und polemischen medialen und öffentlichen Angriffen des Heidelberger Literaturwissenschaftlers Roland Reuß ausgesetzt. Diese galten zunächst der vermeintlich willkürlichen Ablehnung eines Förderantrags und der angeblich nur ungenügenden Förderung eines Editionsprojektes von Herrn Reuß<sup>1</sup>, im weiteren Verlauf dann der Rolle der DFG als Förderer des Digitalen Publizierens in den Wissenschaften (Open Access)<sup>2</sup> und schließlich der Struktur, Arbeitsweise und Stellung der DFG im Wissenschaftssystem insgesamt<sup>3</sup>. Der Großteil der Angriffe ist in Zeitungsbeiträgen in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ) erschienen und steht aus Sicht der DFG nicht zuletzt in einem größeren Zusammenhang mit der Haltung der FAZ gegenüber dem elektronischen Publizieren.

Zuletzt wurde am 19. Oktober 2011 in der FAZ der von Reuß und dem Münchner Juristen Volker Rieble verfaßte Beitrag „Die Freiheit der Wissenschaft ist bedroht“ veröffentlicht.<sup>4</sup> Er enthält, wie auch die vorangegangenen Beiträge, jedoch in noch größerer Zahl und ausführlicherer Form, zahlreiche falsche Tatsachenbehauptungen und polemische Unterstellungen.

Die DFG verzichtet bewusst darauf, diese neuerlichen Angriffe mit einer Entgegnung in der FAZ zu erwidern – dies umso mehr, als ihre vorangegangene ausführliche Entgegnung<sup>5</sup> von der FAZ offenbar bewusst nicht zur Kenntnis genommen beziehungsweise lediglich als „kompakt“<sup>6</sup> abgetan worden ist. Auch an anderen medialen Auseinandersetzungen und öffentlichen Zurschaustellungen wird sich die DFG nicht beteiligen.

Die DFG hat stattdessen eine ausführliche inhaltliche Stellungnahme zu dem FAZ-Beitrag von Reuß/Rieble erarbeitet, die sie hiermit vorlegt. Diese greift die Anwürfe Punkt für Punkt auf und widerlegt sie im Detail.

Die Stellungnahme wird der Öffentlichkeit und den Medien zugänglich gemacht – ebenso aber auch den Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, deren auf Redlichkeit, Vertrauen und Transparenz gegründetes Wirken im Wissenschaftssystem durch die Anwürfe ebenfalls diskreditiert wird. Adressat der Stellungnahme ist schließlich auch die Politik; auch ihre Rolle im System der Forschungsförderung wird von Reuß und Rieble in ein falsches Licht getaucht.

Die DFG versteht ihre Stellungnahme als Richtigstellung der haltlosen und polemischen Anwürfe – und zugleich als weiteren Beitrag zu einer sachlichen und faktenfundierten Diskussion über die Struktur und Qualität der Forschungsförderung in Deutschland. Sie setzt darauf, dass die gegen sie erhobenen Angriffe in ihrem Gehalt und ihrer eigentlichen Motivation erkannt werden. Und sie lädt alle an der Forschung und deren Förderung in Deutschland Interessierte ein, sich ein eigenes und unvoreingenommenes Bild von der DFG und ihrer Arbeit zu machen, wofür ihnen zahlreiche Informationswege offenstehen.<sup>7</sup>

**Hier und im Folgenden sind zunächst chronologisch die jeweiligen Kritikpunkte aus dem FAZ-Beitrag von Roland Reuß und Volker Rieble im Wortlaut kursiv wiedergegeben. Es folgt jeweils die Erwiderung der DFG:**

*Reuß/Rieble: „Zentrale Entscheidung ist die Gutachterausswahl.“*

Die Gutachterausswahl ist eine wichtige, aber nicht die „zentrale“ Entscheidung im Begutachtungs- und Entscheidungsprozess. Es ist richtig, dass eine sachgemäße Förderentscheidung nur auf der Basis von Stellungnahmen kompetenter und unvoreingenommener Gutachterinnen und Gutachter getroffen werden kann. Die Verfahrensregeln der DFG gewährleisten einerseits, dass die Gutachterinnen und Gutachter sorgfältig ausgewählt werden. Andererseits ist sichergestellt, dass ein dennoch inkompetentes oder voreingenommenes Gutachten in der Bewertung eines Förderantrags kein Gewicht erhält.

*Reuß/Rieble: „Sie [die Gutachterausswahl] wird von der Geschäftsstelle der DFG in Bonn vorgenommen, letztlich selbstmächtig durch den Fachreferenten – und ist geheim.“*

Die Geschäftsstelle der DFG hat die Aufgabe, den Begutachtungsprozess zu organisieren, und wählt daher die Gutachterinnen und Gutachter aus. Die Auswahl erfolgt durch die Programmleiterinnen und -direktoren sowie Referentinnen und Referenten der DFG, die durchweg eigene Forschungserfahrungen und eine gute Kenntnis der wissenschaftlichen Community aufweisen. Sie wählen die Gutachterinnen und Gutachter nicht „selbstmächtig“ aus, sondern sie sind durch die Satzung der DFG hierzu legitimiert.<sup>8</sup> Hinzu kommt: Die Gutachterausswahl wird von den gewählten Fachkollegien überprüft, die in dem gesamten Begutachtungs- und Entscheidungsprozess in mehrfacher Hinsicht eine bedeutende Rolle spielen<sup>9</sup> und die Funktion einer „stellvertretenden Fachöffentlichkeit“ übernehmen.<sup>10</sup> Im Rahmen einer Befragung der Fachkollegiaten befürworteten 83% die Gutachterausswahl durch die Geschäftsstelle (bei anschließender Prüfung durch das Fachkollegium).<sup>11</sup> Drei Viertel der Fachkollegiaten sind der Meinung, „dass die Geschäftsstelle die Auswahl der Gutachter verantwortungsvoll wahrnimmt“.<sup>12</sup> Aufgrund einer Reihe von Einzeläußerungen der Befragten hat die Geschäftsstelle die Aufgabe der Gutachterausswahl noch stärker zum Gesprächspunkt zwischen Fachkollegien und Geschäftsstelle gemacht.

In den koordinierten Verfahren der DFG – und in diesen werden etwa zwei Drittel der Mittel der DFG vergeben – werden Prüfungsgruppen zur gemeinsamen Beurteilung der Anträge eingesetzt. Die Mitglieder der jeweiligen Prüfungsgruppe diskutieren die Förderanträge mit den Antragstellerinnen und Antragstellern im persönlichen Gespräch – und sind folglich keineswegs „geheim“.

Die schriftliche Begutachtung im Einzelverfahren der DFG – in das etwa ein Drittel ihrer Mittel fließt – sieht in der Tat nicht vor, dass den Antragstellerinnen und Antragstellern die Namen der jeweiligen Gutachterinnen und Gutachter mitgeteilt werden. Dies ist internationaler Standard<sup>13</sup> und erhöht die Qualität der Gutachten. Denn auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Gutachterinnen und Gutachter eine unvoreingenommene Empfehlung abgeben können. Die Anonymität erhöht auch die Bereitschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zur Mitwirkung an Begutachtungen und sichert die Vielfalt der Gutachterinnen und Gutachter, auf die ein funktionierendes Peer-Review-System nicht verzichten kann.

Die Anonymität der Gutachterinnen und Gutachter im Einzelverfahren gilt im Übrigen nur gegenüber den Antragstellerinnen und Antragstellern. Die Mitglieder der Fachkollegien wissen um die Person der jeweiligen Gutachterin bzw. des Gutachters. Damit unterliegen sie mit ihrem Namen der Kontrolle der gewählten Fachkollegien in deren Funktion als Vertreter der Fachöffentlichkeit. Ein sorgfältig erstelltes Gutachten oder ein solches, das sich nicht allein an der Qualität der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und der des Forschungsantrags orientiert, wird von den Fachkollegien erkannt. Dies führt in den allermeisten Fällen dazu, dass diese Aufgabe äußerst gewissenhaft vorgenommen wird.

Darüber hinaus existieren bei der DFG zahlreiche Verfahrenselemente, die die systemimmanente – und in der Wissenschaftsforschung fortlaufend behandelte – Einschränkung der Transparenz für die Antragsteller ausgleichen.

Zu diesen Verfahrenselementen der Transparenz und Kontrolle zählen:

- ▶ In der Regel werden mindestens zwei Gutachten zu einem Antrag eingeholt.<sup>14</sup>
- ▶ Den Antragstellern wird im Ablehnungsfall der Inhalt – und sogar der Wortlaut – der Gutachten in anonymisierter Form vollständig mitgeteilt.<sup>15</sup>
- ▶ Es ist die Aufgabe der gewählten Fachkollegien, die Wahrung einheitlicher Standards bei der Begutachtung zu überwachen.<sup>16</sup>

- ▶ Die Mitwirkung von Personen, bei denen der Anschein der Befangenheit besteht, ist durch umfassende Regelungen, die auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle gelten, ausgeschlossen.<sup>17</sup>
- ▶ Schließlich gibt es innerhalb der Geschäftsstelle mit der Gruppe „Qualitätssicherung und Verfahrensentwicklung“ eine eigene, organisatorisch von der Antragsbearbeitung getrennte und unmittelbar dem Vorstand zugeordnete Gruppe, die die Ordnungsgemäßheit des Verfahrens in jedem einzelnen Fall sicherstellt. Die jeweilige Bearbeiterin bzw. der Bearbeiter wird hierbei nach dem Zufallsprinzip zugeordnet.
- ▶ Die Trennung von Begutachtung, Bewertung und Entscheidung und die grundsätzliche Zuständigkeit unterschiedlicher Stellen für diese drei Verfahrenselemente sichert ein System von „checks and balances“ und gewährleistet ein hohes Maß an Verfahrensgerechtigkeit für die Antragsteller.

*Reuß/Rieble: „Wir wissen auch nicht, ob eine wissenschaftliche Zusammenarbeit von Antragstellern und Gutachter zum Ausschluss führt.“*

Selbstverständlich liegt in einem solchen Fall eine Befangenheit vor, die zum Ausschluss des Gutachters führt. Dies ist den öffentlich zugänglichen Befangenheitsregeln der DFG klar zu entnehmen.<sup>18</sup>

*Reuß/Rieble: „Allenfalls auszugsweise werden dem ‚Verlierer‘ Begründungsaspekte von der Geschäftsstelle mitgeteilt.“*

Den Antragstellern wird im Ablehnungsfall der Inhalt – und sogar der Wortlaut – der Gutachten in anonymisierter Form vollständig mitgeteilt.<sup>19</sup> Auch die Entscheidungsempfehlungen der Fachkollegien werden vollständig übermittelt.

*Reuß/Rieble: „Das Fach und damit das Wahlvolk wird vom Senat bestimmt.“*

Wahlberechtigte können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für jedes zur Wahl stehende Fach wählen. Das Fach spielt für die aktive Wahlberechtigung keine Rolle.

*Reuß/Rieble: „Das aktive Wahlrecht kommt den Professoren der deutschen Mitgliedsuniversitäten und promovierten Wissenschaftlern an Mitgliedsforschungseinrichtungen zu. Außerdem kann der Senat besonderen Wissenschaftlern ein Einzelwahlrecht verleihen (derzeit drei Prozent der Wahlberechtigten).“*

Die Auflistung ist so nicht richtig und nicht vollständig. Promovierte und Professorinnen und Professoren sind an allen Mitgliedseinrichtungen der DFG wahlberechtigt.<sup>20</sup> Die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Fachkollegien der Deutschen Forschungsgemeinschaft sieht außerdem vor, dass der Senat auf Antrag weitere Wahlstellen an wissenschaftlichen Einrichtungen einrichten kann, deren Professorinnen und Professoren und promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dann automatisch ebenfalls wahlberechtigt sind.<sup>21</sup> 28 solche Wahlstellen sind für die von Anfang November bis Anfang Dezember 2011 stattfindende Fachkollegienwahl eingerichtet worden. Die Liste aller Wahlstellen ist auf der Homepage der DFG allgemein einsehbar.<sup>22</sup>

*Reuß/Rieble: „Kein Wissenschaftler kann für ein Fachkollegium frei kandidieren und im Wahlwettbewerb um Stimmen kämpfen. Man muss vorgeschlagen werden – von den Mitgliedseinrichtungen, von Fachgesellschaften, denen der DFG-Senat das Vorschlagsrecht verliehen hat, vom Stifterverband oder von Leibniz-Preisträgern (die die DFG selbst kürt). Die Letztentscheidung über die Kandidatur trifft der Senat. Maßstäbe gibt die Wahlordnung nicht vor. So ist sichergestellt, dass die etwa 100.000 wahlberechtigten Wissenschaftler keine falsche Wahl treffen.“*

Das Vorschlagsrecht für die Kandidatinnen und Kandidaten zu den Fachkollegien steht keineswegs nur einem kleinen Kreis zu. Am Anfang der Wahlen zu den Fachkollegien stehen die Vorschläge der vorschlagsberechtigten Einrichtungen, Personen und Fachgesellschaften, die so vielfältig sind, dass es kaum Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geben wird, die nicht hierüber repräsentiert sind. So haben für die Fachkollegienwahl 2011 beispielsweise insgesamt 267 Fachgesellschaften und Fakultätentage das Vorschlagsrecht verliehen bekommen, von dem 220 Gebrauch gemacht haben. Formale Anforderungen dieser Art entsprechen üblichen demokratischen Gepflogenheiten.

In einem nächsten Schritt entscheidet der Senat, der selbst keine Vorschläge machen kann, über die Kandidierendenliste. Die Kriterien hierfür sind offen und einsehbar<sup>23</sup> und dienen einzig legitimen materiellen bzw. verfahrenstechnischen Zwecken. Hierzu gehören beispiels-

weise die Notwendigkeit einer fachlichen Ausgewogenheit mit Blick auf das Spektrum des Faches, ein höherer Anteil von Frauen auf den Kandidierendenlisten und auch die Berücksichtigung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unterschiedlicher Karrierestufen. Verfahrenstechnisch soll einer möglichen Zersplitterung der Wahlstimmen vorgebeugt werden, die bei einer zu großen Zahl von Kandidierenden zu befürchten wäre und zur Folge hätte, dass nur eine sehr geringe Stimmmehrheit über Wahl bzw. Nichtwahl entscheiden würde. Die Beteiligung des Senats dient somit keineswegs dem Zweck, lediglich „genehme“ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Wahl zuzulassen.

*Reuß/Rieble: „Der Bundesrechnungshof kontrolliert die Mittelverwendung, doch erfährt die Öffentlichkeit darüber nichts, nicht einmal anonymisierte Beanstandungen oder Fehlleitungsquoten.“*

Der Bundesrechnungshof kontrolliert die DFG als Zuwendungsempfänger nach den gleichen Regeln, die für alle von ihm kontrollierten Einrichtungen gelten. Er entscheidet kraft seiner Unabhängigkeit im Rahmen der geltenden Gesetze selbstständig darüber, welche Ergebnisse in welcher Form veröffentlicht werden.

*Reuß/Rieble: „Der Bundestag ist seines Budgetkontrollrechts enthoben, weil mit der Mittelzuführung an die DFG das Geld als ‚ausgegeben‘ gilt und die weitere Verwendung und Verteilung keine Frage des Haushalts mehr ist.“*

Es ist gerade das Kernelement der wissenschaftlichen Selbstverwaltung, dass die Vergabe der Fördergelder nach wissenschaftsinternen Maßstäben und innerhalb des sorgfältig ausbalancierten Systems der Selbstorganisation erfolgt. Bund- und Länderparlamente „übergeben“ die Fördergelder jedes Jahr aufs Neue in freier Ausübung ihrer Mandate an die DFG. Dies geschieht in dem berechtigten und in Jahrzehnten gewachsenen Vertrauen, dass die Mittel auf diesem Wege am besten und effizientesten zur Förderung exzellenter Drittmittelforschung verwendet werden. Dabei geben die Parlamente keinesfalls ihr Recht auf Kontrolle auf. Dieses setzt sich vielmehr in dem Zuwendungsverhältnis zwischen Bund und Ländern einerseits und der DFG andererseits fort. Darüber hinaus wird die Ordnungsgemäßheit der Mittelverwendung an den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen nach den üblichen Regeln geprüft.

*Reuß/Rieble: „Externe Kontrolle findet praktisch nicht statt: Begutachtete Wissenschaftler erfahren nicht, welcher Gutachter über sie entscheidet. Das können auch Konkurrenten sein, die sich durch Abwertung einen Wettbewerbsvorteil versprechen. Eine Ablehnung wegen Befangenheit ist nicht vorgesehen, weil der Gutachter anonym bleibt – vorgeblich zu seinem Schutz.“*

Das fein austarierte System der „checks and balances“ im Begutachtungs- und Entscheidungsprozess wurde bereits weiter oben erläutert. Die Qualität der Gutachten und ihre Objektivität werden fortlaufend durch die Fachkollegien überwacht. Antragstellerinnen und Antragsteller haben die Möglichkeit, vorab einzelne Personen von der Begutachtung explizit auszuschließen.

*Reuß/Rieble: „Die Begutachteten erfahren kaum etwas über den Inhalt, können sich damit nicht auseinandersetzen, können keine offensichtlichen Fehlannahmen korrigieren, keinen Widerspruch oder auch nur Gegenvorstellungen wagen; ihnen wird kein Gehör gewährt. So werden sie zum Objekt einer Forschungs- und Forscherbewertung.“*

Gerade abgelehnte Antragstellerinnen und Antragsteller erhalten die eingeholten Gutachten im Wortlaut, ebenso wie die Begründung des Fachkollegiums. Auch ohne formalisiertes Beschwerdeverfahren steht es allen Antragstellern frei, sich über eine Entscheidung schriftlich bei der DFG zu beschweren. Solche Eingaben lässt die DFG nicht unbeantwortet und geht auf berechtigte Kritik ein. Die negative Förderentscheidung entfaltet – anders als eine behördliche Entscheidung – keine Bestandskraft, die eine erneute Antragstellung ausschliesse. Es steht den Antragstellern vielmehr frei, einen erneuten, überarbeiteten Antrag zum gleichen Thema zu stellen, der in Bearbeitung genommen wird. Ein formalisiertes Beschwerdeverfahren würde bürokratischen Aufwand mit einer weiteren Mehrbelastung von ehrenamtlichen Gremienmitgliedern und Gutachtern erzeugen, ohne den Antragstellerinnen und Antragstellern einen Vorteil zu bringen. Die Möglichkeit eines erneuten Antrags ist weitaus konstruktiver und zielführender.

Eine formalisierte „Anhörung“ vor einer negativen Entscheidung würde das Verfahren nicht unwesentlich in die Länge ziehen.<sup>24</sup> Eine schnelle Entscheidung ist aber im Sinne der Antragstellerinnen und Antragsteller. Hinzu kommt, dass sich Antragsteller jederzeit durch die Geschäftsstelle beraten lassen können. Zudem sind in koordinierten Verfahren z. B. Bera-

tungsgespräche mit Gutachtergruppen vorgesehen. Beides erfüllt durchaus in Teilen die Funktion einer „Anhörung“.<sup>25</sup>

Insgesamt gilt: Würde das DFG-Verfahren als Ganzes an ein behördliches Verfahren angeglichen werden, so würde der Vorteil der Selbstorganisation verloren gehen, flexibel und zügig entscheiden zu können, was für die Forschung unabdingbar ist. Gleichzeitig bietet das DFG-Verfahren Gewähr dafür, dass Entscheidungen keineswegs willkürlich, sondern einem angemessenen, Gleichförmigkeit garantierenden Verfahren folgend und insbesondere unter maßgeblicher Beteiligung der Fachkollegien als gewählte Vertreter der Wissenschaft gefunden werden.

*Reuß/Rieble: „Zudem ermöglicht gerade die Geheimhaltung Kungeleien. Der Gutachter kann dem Antragsteller sein positives Votum signalisieren und inner- und außeruniversitäre Koppelungsgeschäfte anbieten.“*

Für diese Unterstellung gibt es keinerlei Anhaltspunkte oder Belege.

*Reuß/Rieble: „Während Anträge sorgsam evaluiert werden, findet eine vergleichbare Bewertung der Forschungsergebnisse nicht statt. Hat die Forschungssubvention den erhofften Ertrag gebracht? Sind Ergebnisse erzielt worden, und wenn ja, haben sich diese angesichts des Geldeinsatzes „gelohnt“? Lassen magere Ergebnisse Folgerungen für die künftige Vergabe zu?“*

Zu jedem DFG-geförderten Projekte muss ein Abschlussbericht vorgelegt werden, der begutachtet wird. Das Ergebnis wird bei der Bewertung zukünftiger Forschungsanträge berücksichtigt. Die Zusammenfassungen der Abschlussberichte werden seit einiger Zeit im Internet im DFG-Projektinformationssystem GEPRIS eingestellt und damit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Bislang sind in GEPRIS Informationen über mehr als 80.000 Forschungsprojekte und mehr als 7500 Zusammenfassungen von Abschlussberichten verfügbar.

*Reuß/Rieble: „Seit 2006 ‚erforscht‘ das Institut für Forschungsinformation und Qualitätssicherung (iFQ) die Förderpraxis der DFG. Dabei gibt es nur ein kleines Problem: Das iFQ wird vollständig von der DFG finanziert, also von derjenigen Institution, die sie*

*untersuchen soll. Dem Aufsichtsgremium des Trägervereins steht die DFG-Generalsekretärin Dorothee Dzwonnek vor; seinem wissenschaftlichen Beirat Peter Weingart, ein selbst vielfach DFG-Geförderter.“*

Das iFQ hat zu keiner Zeit die Aufgabe gehabt, die DFG als Institution zu untersuchen. Im Jahr 1999 fand eine internationale unabhängige Systemevaluation der DFG als Forschungsförderorganisation statt. Als ein Ergebnis dieser Evaluation wurde das iFQ gegründet, um in erster Linie durch Untersuchungen der Förderprogramme der DFG Hinweise für die Weiterentwicklung ihres Programmportfolios zu geben. Die Evaluation hatte nämlich zu der Erkenntnis geführt, dass es zur Wertigkeit der unterschiedlichen Programme keine Aussage gebe. Um Aussagen zu den Programmen treffen zu können, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen DFG und iFQ erforderlich.

Im Rahmen einer von der DFG angeregten Strukturreform der Gremien des iFQ im Jahr 2011 hat sich die DFG aus den Steuerungsgremien des iFQ weitgehend zurückgezogen. Die Mitglieder des iFQ, dem der wissenschaftliche Leiter als Vereinsvorsitzender vorsteht, repräsentieren die Breite der deutschen Wissenschaftslandschaft. Die Aufgabe des Aufsichtsgremiums, dem die DFG-Generalsekretärin vorsitzt, ist es in erster Linie, dafür Sorge zu tragen, dass der Serviceaufgabe des iFQ in angemessenem Umfang Rechnung getragen wird. Eine Kompetenz zur Einflussnahme auf die wissenschaftliche Arbeit des iFQ durch das Aufsichtsgremium ist satzungsgemäß ausgeschlossen.

*Reuß/Rieble: „Da in den Gremien der DFG nur die allerbesten Wissenschaftler versammelt sind, wundert es nicht, dass auch diese selbst Forschungsförderung erfahren. [...] So finden sich bei Matthias Kleiner, seit 2005 DFG-Vizepräsident und seit 2007 deren Präsident, zahlreiche und auch noch laufende Förderungen. [...] Nun soll man keine Selbstbedienung unterstellen. Das Problem liegt aber darin, dass man Selbstbedienung zumindest strukturell für möglich halten muss, weil Gutachter und Fachkollegien um die prominente Stellung wissen – der Antragsteller ist nicht anonym.“*

Die Behauptung über angeblich laufende Förderungen des hauptamtlichen DFG-Präsidenten ist falsch. Im Übrigen kann die ehrenamtliche Mitwirkung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in DFG-Gremien nicht dazu führen, dass diese Personen keine DFG-Anträge mehr stellen können. Für solche Konstellation sehen die Verfahrensregeln der DFG besondere Maßnahmen vor, die dafür sorgen, dass die jeweiligen Personen von dem Bewertungs-

und Entscheidungsprozess komplett ausgeschlossen sind. Im Übrigen zeigt sich hier der besondere Wert der Anonymität der Gutachterinnen und Gutachter, denn sie müssen so vor der negativen Bewertung des Antrags eines Gremienmitglieds nicht zurückschrecken.

*Reuß/Rieble: „Das schlimmste Szenario ist der Ideenklau: Der Gutachter votiert gegen den Antrag, um dessen Kernidee als eigene Initiative einzureichen, mitunter auch in wortwörtlicher Übernahme. Hinzu kommen plagiatorische und betrügerische Anträge, die wahlweise bereits publizierte fremde Forschungsergebnisse als eigene Projektidee ausgeben oder eigenes Erforschtes als künftiges Projekt darstellen, um eine zukunftsbezogene Förderung für vergangene Leistung einzustreichen. Das ist Subventionsbetrug und ein Fall für den Staatsanwalt. Was macht die DFG: Sie spricht eine Rüge aus, in sehr seltenen Fällen auch einmal eine Antragssperre – achtet aber ansonsten sehr darauf, dass solche Kriminalität die edle Sphäre der Wissenschaft nicht verlässt. Täter werden durch Anonymität geschützt.“*

Ein Missbrauch kann nie völlig ausgeschlossen werden. Der skizzierte „Ideenklau“ (Einreichung des „geklauten“ Antrags unter eigenem Namen) stellt das auf Vertrauen und Redlichkeit basierende Peer-Review-System auf den Kopf und würde mit großer Wahrscheinlichkeit aufgedeckt werden. Soweit es dennoch einzelne Missbrauchsfälle (bei ca. 17.000 begutachteten Förderanträgen im Jahr) gibt, können diese nicht zum Anlass genommen werden, das ganze System in Frage zu stellen.

Das Verfahren zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist ein Kontrollverfahren der Selbstverwaltung im vor-strafrechtlichen Bereich. Die Sanktionen sind keinesfalls zu unterschätzen: Eine Rüge kann die Karriere in der Wissenschaft nachhaltig beeinträchtigen. Kommt es im Rahmen der Untersuchungen zu Erkenntnissen, die den Verdacht einer Straftat (z. B. Betrug bzw. urheberrechtliche Straftaten) begründen, so wird der Vorgang der Staatsanwaltschaft übergeben. Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens werden überdies parallel durch die jeweiligen Hochschulen und Forschungseinrichtungen untersucht und gegebenenfalls sanktioniert.

*Reuß/Rieble: „Ein nicht zu quantifizierender Teil der Wissenschaftler folgt dem Sog der Förderung und passt sein Verhalten an, wird also Drittmittel- oder DFG-kompatibel. Dementsprechend gewinnt die im Hauptausschuss festgelegte wissenschaftspolitische Ausrichtung der DFG eine klare Lenkungsfunktion. Werden dort interdisziplinäre Pro-*

*jekte, industriell verwertbare oder solche der Lebenswissenschaften bevorzugt, so werden die Antragsteller folgen.“*

Der Hauptausschuss legt keine wissenschaftspolitische Ausrichtung mit Lenkungsfunktion für die Projektförderung fest. Vielmehr werden Förderverfahren entwickelt, die den sich entwickelnden Bedürfnissen der Antragstellerinnen und Antragsteller gerecht werden. Gibt es aus der Community etwa ein Bedürfnis nach interdisziplinären Projekten, so reagiert die DFG darauf, nicht umgekehrt.

Eine Vorverteilung der Mittel der DFG auf die Wissenschaftsgebiete findet nicht statt. Sie lässt sich erst im Nachhinein als Folge der Summe der Förderentscheidungen darstellen, die allein auf der Basis der wissenschaftlichen Qualität des Antrags fallen.

*Reuß/Rieble: „Weil dort [im Hauptausschuss] die geldgebende Politik mit 32 Mitgliedern präsent ist, ist Staatseinfluss nicht ausgeschlossen.“*

Die „Staatsseite“ verfügt im Hauptausschuss über 32 Stimmen, die Wissenschaft jedoch über 39 und damit – wie in allen Bewilligungsgremien der DFG – über die Mehrheit.

*Reuß/Rieble: „Auch dagegen [den nicht auszuschließenden ‚Staatseinfluss‘] wäre im Prinzip nichts einzuwenden, doch fehlt jede parlamentarisch-demokratische Kontrolle. Die Ministerialagenten können nach eigenem Gutdünken Forschungskonzeptionen für die gesamte Bundesrepublik entwickeln – innerhalb eines privatrechtlichen Vereins, der niemandem verantwortlich ist.“*

Im Hauptausschuss der DFG sitzen die für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministerinnen und Minister des Bundes und der Länder, in der Regel vertreten durch leitende Ministerialbeamte ihrer Häuser. Sie bewirken so nicht zuletzt auch Transparenz gegenüber den Regierungen und Parlamenten von Bund und Ländern als den Zuwendungsgebern der DFG. In diesem Rahmen sind sie als Teil der Regierungen gegenüber den Parlamenten verantwortlich. Die Parlamente können damit ihr Kontrollrecht mit den üblichen Instrumentarien ausüben.

Forschungskonzeptionen für die Bundesrepublik zu entwickeln, gehört zu den Aufgaben der

Exekutive. Dies kann und will sie noch am wenigsten im Rahmen der DFG tun, weil die DFG rein wissenschaftsgeleitete Forschungsförderung betreibt.

Die DFG ist als privatrechtlicher Verein im Übrigen ihren Mitgliedern gegenüber verantwortlich, also insbesondere den forschungsstarken Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

*Reuß/Rieble: „Sie [die DFG] steuert Themen und Methodenwahl, neuerdings sogar die Sprache, und übt hierdurch strukturellen Einfluss aus.“*

Die DFG steuert, wie oben bereits ausgeführt, weder Themen noch Methodenwahl noch Sprache, sondern orientiert sich alleine an den nach wissenschaftlichen Qualitätskriterien begutachteten und entschiedenen Forschungsvorhaben und deren Themen und Methoden.

*Reuß/Rieble: „Die DFG steuert gemeinsam mit dem Wissenschaftsrat die Exzellenzinitiative und damit die Hochschulstruktur [...]“*

Die DFG „steuert“ nicht die Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder, sondern organisiert gemeinsam mit dem Wissenschaftsrat den Prozess der wissenschaftsgeleiteten Begutachtungen und Förderentscheidungen innerhalb der Exzellenzinitiative.

*Reuß/Rieble: „Sie [die DFG] fördert und schafft Graduiertenkollegs und wirkt damit in die autonome Promotionsgestaltung an Universitäten und Fakultäten.“*

Die Strukturwirkungen von Graduiertenkollegs sind ein erklärtes Ziel des Programms. Jedoch schafft nicht die DFG diese Strukturen, sondern die Universitäten selbst, die mit dem Programm Graduiertenkollegs hierzu die Möglichkeit erhalten. Die autonome Promotionsgestaltung wird hierdurch nicht berührt.

*Reuß/Rieble: „Einzelne DFG-Mitarbeiter bieten bereits gewerbliche Seminare für erfolgreiche Antragstellung an“*

Kein bei der DFG beschäftigter Mitarbeiter beziehungsweise keine bei der DFG beschäftigte

Mitarbeiterin ist in dieser Art tätig.

*Reuß/Rieble: „Und schließlich will die DFG im Rahmen ihrer Open-Access-Initiative die Vergabe von Fördermitteln an die elektronische Publikation binden – und sucht so, die wissenschaftliche Veröffentlichungskultur zu prägen.“*

Eine Kommentierung würde den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen. Die Positionen der Allianz der Wissenschaftsorganisationen einschließlich der DFG sind hinlänglich bekannt. Sie dienen in hinreichend differenzierter Weise den jeweiligen fachlichen und individuellen Bedürfnissen der Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen und sind keinesfalls gegen die Verlagspublikation von Monografien gerichtet.<sup>26</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe z.B. die wiedergegebenen Äußerungen von Reuß in: Beschreibung eines Prozesses, FAZ, 27.10.2006; Nach dem Urteil, Süddeutsche Zeitung, 27.10.2006.

<sup>2</sup> Roland Reuß: Edieren in Deutschland: Ein Krisenbericht, FAZ, 01.09.2010.

<sup>3</sup> Roland Reuß: Wenn Jupiter laut wird, fehlt ihm dann ein Argument?, FAZ, 29.09.2010; Durchsichtig wie die Kaaba – Ein Gespräch mit Roland Reuß, Berliner Zeitung, 02.05.2011; Undurchsichtige Auftragsforschung, FAZ, 06.07.2011.

<sup>4</sup> Roland Reuß/Volker Rieble: Die Freiheit der Wissenschaft ist bedroht, FAZ, 19.10.2011.

<sup>5</sup> Stellungnahme des DFG-Präsidenten: „Haltlose und absurde Kritik“ vom 07.07.2011. Die Stellungnahme bezog sich auf eine von Roland Reuß und Volker Rieble mitorganisierte Veranstaltung am 01.07.2011 mit dem Titel „Freie Wissenschaft vs. Geheime Wissenschaftsförderung – zur Reform der DFG“, die unter anderem in dem FAZ-Beitrag „Undurchsichtige Auftragsforschung“ vom 06.07.2011 ihren publizistischen Niederschlag gefunden hatte.

<sup>6</sup> So im redaktionellen Nachspann zum Beitrag „Die Freiheit der Wissenschaft ist bedroht“ vom 19.10.2011.

<sup>7</sup> Etwa der Jahresbericht der DFG, das Projektinformationssystem GEPRIS oder zahlreiche statistische Auswertungen sowie Stellungnahmen und Publikationen, die allesamt unter [www.dfg.de](http://www.dfg.de) zugänglich sind.

<sup>8</sup> § 8 Ziff. 3 der Satzung der DFG: „Die Begutachtungsverfahren werden von der Geschäftsstelle vorbereitet und koordiniert.“

<sup>9</sup> Ziffer 5c der Rahmengeschäftsordnung der Fachkollegien: „Die Mitglieder der Fachkollegien haben die Möglichkeit, sich im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs jederzeit vertraulich bei der Geschäftsstelle darüber zu informieren, welche Anträge von der Geschäftsstelle bearbeitet werden und an wen sie zur Begutachtung versandt wurden.“ Ziff. 5f: „[...] Die Mitglieder der Fachkollegien [...] prüfen dabei folgende Aspekte: [...] Angemessene Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen durch die Geschäftsstelle / Ausschluss von Befangenheiten; Qualität des Antrags und der eingeholten Gutachten, Priorität der Förderungswürdigkeit sowie Angemessenheit des Entscheidungsvorschlags der Geschäftsstelle.“

<sup>10</sup> Die 594 Fachkollegiatinnen und Fachkollegiaten, die in 48 Fachkollegien die 203 vom Senat festgelegten Fächer vertreten, vergewissern sich der Angemessenheit der ausgewählten Gutachterinnen und Gutachter sowie der Qualität der Gutachten. Sie bewerten die Gutachten und sprechen auf dieser Basis eine Empfehlung für oder gegen die Förderung eines Antrags im Einzelverfahren aus. Bei Begutachtungen in den koordinierten Verfahren wirkt mindestens ein Mitglied eines Fachkollegiums mit.

<sup>11</sup> S. Hornbostel, M. Olbrecht: Peer Review in der DFG: Die Fachkollegiaten, iFQ Working Paper No. 2, November 2007, S. 28.

<sup>12</sup> Hornbostel/Olbrecht, a.a.O., S. 29. (weitere 24% beantworteten die Frage mit „eher ja“, S. 115).

---

<sup>13</sup> European Peer Review Guide, ESF, Strasbourg, März 2011: „for *Individual Research Programmes* the identity of individual/remote reviewers is not disclosed to the applicants in 80% of the organisations“

<sup>14</sup> bei Anträgen mit einer Antragssumme von mehr als 100.000 Euro. Bei Antragssummen unter 100.000 Euro genügt die Beteiligung eines Gutachtenden (Geschäftsordnung der DFG, A. 2.1).

<sup>15</sup> Geschäftsordnung der DFG, A 5.3.3.2: „Das Ablehnungsschreiben ist ausschließlich an den/die Antragstellenden zu richten. Die Gutachten und das Votum des Fachkollegiums sowie ggf. die Begründung des Hauptausschusses werden mit diesem Schreiben oder mit einem gesonderten Schreiben möglichst vollständig mitgeteilt.“

<sup>16</sup> siehe Endnote 9.

<sup>17</sup> Geschäftsordnung der DFG, A 2.3: „In allen Förderverfahren der DFG muss in jedem Stadium der Antragsbearbeitung die Mitwirkung von Personen vermieden werden, bei denen der Anschein der Befangenheit besteht.“ Ausführliche Regelungen bezüglich Mitarbeitern der Geschäftsstelle sind unter A 2.3.3 (6) aufgeführt.

<sup>18</sup> Hinweise zu Fragen der Befangenheit; [http://www.dfg.de/formulare/10\\_201/index.jsp](http://www.dfg.de/formulare/10_201/index.jsp)

<sup>19</sup> siehe Endnote 15.

<sup>20</sup> § 2 Nr. 1 a) und b) WahIO (abrufbar unter [http://www.dfg.de/formulare/70\\_01/index.jsp](http://www.dfg.de/formulare/70_01/index.jsp))

<sup>21</sup> § 2 Nr. 1 c) i.V.m. § 9 Nr. 2 WahIO

<sup>22</sup> <http://www.dfg.de/fk-wahl2011>

<sup>23</sup> Kriterienkatalog einsehbar unter

[http://www.dfg.de/dfg\\_profil/gremien/fachkollegien/fk\\_wahl2011/info\\_vorschlagsberechtigte\\_kandidierende/index.jsp](http://www.dfg.de/dfg_profil/gremien/fachkollegien/fk_wahl2011/info_vorschlagsberechtigte_kandidierende/index.jsp)

<sup>24</sup> aus der Stellungnahme der DFG zur iFQ-Wissenschaftler-Befragung 2010 (S. 6): „Die DFG hat bisher bewusst davon Abstand genommen, die Möglichkeit einzuräumen, vor der Entscheidung eines Antrages im schriftlichen Verfahren zu den Gutachterkommentaren Stellung zu nehmen („rebuttal“), weil die Steigerung von Bearbeitungsaufwand und -dauer für sehr viele Anträge den möglichen Nutzen für die Entscheidung verhältnismäßig weniger Anträge nicht rechtfertigt. Stattdessen hat sie bei kontroversen Entscheidungen den Antragstellenden geraten, ihren Antrag nach einer Überarbeitung, die die Hinweise aus der Begutachtung berücksichtigt, erneut einzureichen – eine Möglichkeit die verhältnismäßig oft (27% der Fälle) wahrgenommen wurde.“ (abrufbar unter [http://www.dfg.de/dfg\\_profil/evaluation\\_statistik/programm\\_evaluation/studien/studie\\_wissenschaftler\\_befragung\\_2010/index.html](http://www.dfg.de/dfg_profil/evaluation_statistik/programm_evaluation/studien/studie_wissenschaftler_befragung_2010/index.html)).

<sup>25</sup> Hierzu aus der Stellungnahme der DFG zur Systemevaluation von DFG und MPG aus dem Jahr 1999 (S. 19/20): „Die Empfehlung, den Antragstellern Gutachterbemerkungen regelmäßig vor der Entscheidung über ihre Anträge mitzuteilen, ist allerdings in dieser Allgemeinheit nicht durchführbar. Einerseits geschieht dies teilweise bereits systematisch (viele Schwerpunktprogramme, alle Forschergruppen und Sonderforschungsbereiche) und bei Bedarf auch im Normalverfahren. Andererseits würde eine feste Regel die erfolgreichen laufenden Bemühungen um eine Beschleunigung der Entscheidungen unvertretbar weit zurückwerfen. Die dafür notwendige Bindung der Anträge an feste Termine ginge auf Kosten eines hohen Guts: der Möglichkeit, jederzeit Anträge vorzulegen.“ (abrufbar unter [http://www.dfg.de/dfg\\_profil/reden\\_stellungnahmen/1999/index.html](http://www.dfg.de/dfg_profil/reden_stellungnahmen/1999/index.html)).

<sup>26</sup> [www.allianz-initiative.de](http://www.allianz-initiative.de)